


# Landschaftsplan Hamminkeln

## Endgültige Planfassung

### Entwicklungskarte: Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)

- Erhaltung  
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
- Anreicherung  
Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen
- Temporäre Erhaltung  
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung oder anderer Verfahren

- E1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Erhaltung
- A1 Lfd. Nr. der Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Anreicherung
- T Entwicklungsräume mit Entwicklungsziel Temporäre Erhaltung
- Stadt- bzw. Gemeindegrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes



© Geobasisdaten: Kreis Wesel, FB 62 Vermessung und Kataster

### LANDSCHAFTSPLAN RAUM HAMMINKELN des KREISES WESEL

#### Entwicklungskarte

Nach §§ 16-31 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 569).  
Hergestellt im Auftrag des Kreises Wesel durch die GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH, Koblenz  
Maßstab 1 : 20 000

Der Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes erstreckt sich gemäß § 16 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches (BfB) und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehend, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.  
Festsetzungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes sind insoweit nicht zulässig.  
Diese vergrünende Maßnahme ist entsprechend für Siedlungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches.  
Soweit in diesem Landschaftsplan festgesetzt wird, dass zum baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches gehören, liegt hierin jedoch keine Einschränkung baurechtlicher Art, da die Flächen hinsichtlich zum baulichen Innenbereich im Sinne des Baugesetzbuches gehören, ist in den hierfür geltenden Verordnungen nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.  
Der Landschaftsplan besteht aus der Entwicklungskarte, der Festsetzungskarte bestehend aus zwei Teilen: Karte 1: Schutzgebiete und -objekte sowie Karte 2: Maßnahmen Maßnahmenbereiche, den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsband.

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 26.06.2001 die Auftragserteilung dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz (LG) beschlossen und diesen Beschluss am 23.07.2001 ersichtlich bekannt gemacht.  
Wesel, den 11.05.2004  
Die Landrätin  
gez. Amend-Glantschig  
Siegel

Nach einer informellen Bestätigung vom Herbst 2001 bis zum Frühjahr 2002 hat in der Zeit vom 10.08.2002 bis 16.11.2002 die vorbereitende Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27 a LG sowie nach öffentlicher Bekanntmachung vom 16.10.2002 in der Zeit vom 28.10.2002 bis 28.01.2003 einschließlich der kinderrechtsliche Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b LG stattgefunden.  
Wesel, den 11.05.2004  
Die Landrätin  
gez. Amend-Glantschig  
Siegel

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 10.07.2003 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 a LG beschlossen.  
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 a Abs. 1 LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 17.07.2003 in der Zeit vom 18.09.2003 bis 17.10.2003 einschließlich öffentlich ausgetragen.  
Wesel, den 11.05.2004  
Die Landrätin  
gez. Amend-Glantschig  
Siegel

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 25.05.2004 diesen Landschaftsplan gemäß § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe 1 der Kreisordnung für das Land NRW als Satzung beschlossen.  
Wesel, den 11.05.2004  
Die Landrätin  
gez. Amend-Glantschig  
Siegel

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 16.12.2004 den in der Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2004, KE 51/2.02.02/25, enthaltenen Aufträgen beauftraget.  
Wesel, den 30.12.2004  
Der Landrat  
gez. Dr. Müller  
Siegel

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 10.07.2003 den Entwurf dieses Landschaftsplanes gebilligt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 27 a LG beschlossen.  
Der Entwurf dieses Landschaftsplanes gemäß § 27 a Abs. 1 LG nach öffentlicher Bekanntmachung vom 17.07.2003 in der Zeit vom 18.09.2003 bis 17.10.2003 einschließlich öffentlich ausgetragen.  
Wesel, den 11.05.2004  
Die Landrätin  
gez. Amend-Glantschig  
Siegel

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2004, KE 51/2.02.02/25, mit Aufträgen genehmigt worden.  
Düsseldorf, den 17.08.2004  
Die Bezirksregierung  
i.A. gez. Hasemann  
Siegel

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 16.12.2004 den in der Genehmigungserteilung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 17.08.2004, modifiziert mit Widerspruchsbescheid vom 10.11.2004, KE 51/2.02.02/25, enthaltenen Aufträgen beauftraget.  
Wesel, den 30.12.2004  
Der Landrat  
gez. Dr. Müller  
Siegel



**Kreis Wesel**

### Landschaftsplan Hamminkeln

#### Entwicklungskarte

Maßstab: 1 : 20.000



Projektleitung:	Bearbeitung:	Zeichnung:	geprüft:	Projekt-Nr.:
Se	Car/Hai	WS	Se	111 03862 46



**GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft GmbH**  
Emil-Schüler-Str. 8, 56068 Koblenz, Telefon 0261/30439-0  
Fax 3043922, e-mail gfl-koblenz@gfl-gmbh.de

